

Juli 2022

Verbot elektronischer Geräte bei Prüfungen



Bei Prüfungen stellt die Mitnahme elektronischer Geräte und Accessoires, die nicht ausdrücklich zugelassen wurden oder aus medizinischen Gründen notwendig sind, schon dann eine Täuschungshandlung dar, wenn diese sich innerhalb der Reichweite der Studierenden befinden, also beispielsweise am Arbeitsplatz liegen oder am Körper mitgeführt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Geräte ein- oder ausgeschaltet ist.

Außer den jeweils zugelassenen Geräten müssen sämtliche elektronischen Geräte beim Betreten des Prüfungsraumes ausgeschaltet sein und außerhalb der Reichweite der Studierenden verwahrt werden. Dies gilt insbesondere auch für Mobiltelefone und Armbanduhren.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen diese Bestimmungen einen Ordnungsverstoß im Sinne des HHG darstellt und daher die Exmatrikulation zur Folge haben kann.

Um Missverständnissen vorzubeugen, empfehlen wir, solche Geräte nicht mit in den Prüfungsraum zu nehmen.